

Eckpunkte einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Inhaltsverzeichnis

<u>1. AUSGANGSLAGE</u>	2
<u>2. UMFASSENDE ERBSCHAFTSTEUERREFORM</u>	3
2.1. ZIELE EINER REFORM	3
2.2. ECKPUNKTE	4
2.2.1. LEBENSFREIBETRAG 1 MILLION EURO	5
2.2.2. GESONDERTER FREIBETRAG UNTERNEHMENSVERMÖGEN	5
2.2.3. BEWERTUNG DES VERMÖGENS.....	6
2.2.4. PROGRESSIVE STEUERSÄTZE.....	7
2.2.5. FINANZIERUNGSHILFEN	7
<u>3. KURZFRISTIGE ANPASSUNGEN ZUR REDUZIERUNG DES VERSCHONUNGSVOLUMENS</u>	8
3.1. ABSCHAFFUNG DER 100-PROZENT-OPTIONSVERSCHONUNG (§13A ABS. 10 ERBStG).....	8
3.2. ABSCHAFFUNG DER VERSCHONUNGSBEDARFSPRÜFUNG	9
3.3. KEINE PAUSCHALE KLASSIFIZIERUNG VON 300 WOHNHEITEN ALS STEUERLICH BEGÜNSTIGTES WOHNUNGSUNTERNEHMEN	9
3.3. KEINE PAUSCHALE VERGÜNSTIGUNG FÜR VERMIETETE IMMOBILIEN	9
3.5. BEWERTUNGSABSCHLAG FAMILIENUNTERNEHMEN.....	10
3.6. ERBERSATZSTEUER BEI (PRIVATNÜTZIGEN) FAMILIENSTIFTUNGEN.....	10
<u>ANHANG: GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM AKTUELLEN ERBSCHAFTSTEUERRECHT</u>	11

1. Ausgangslage

Die Vermögensungleichheit in liberalen Demokratien nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. In Deutschland ist die Ungleichheit mit einem Gini-Index von 0,83 dabei im internationalen Vergleich besonders hoch (Schröder et al. 2020: 313). Organisationen, wie die OECD und der Internationale Währungsfonds (IWF) warnen vor einer Gefährdung des sozialen Zusammenhalts durch die wachsende soziale Ungleichheit. Es besteht die Gefahr, dass diese die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und das Vertrauen in das politische System schwächt (OECD 2021, IWF 2021).

Aktuelle Studien zeigen: Das Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland ist sehr gering ausgeprägt. Die Mehrheit der Deutschen wünscht sich vom Staat ein stärkeres Vorgehen gegen soziale Ungleichheit u.a. in Form einer stärkeren Besteuerung von Vermögen (u.a. Baarck et al. 2022, Tisch und Schechtel 2023, World Economic Forum 2022).

Erbschaften und Schenkungen tragen in erheblichem Ausmaß dazu bei, dass sich Vermögensungleichheit über Generationen hinweg fortsetzt. Derzeit werden in Deutschland jährlich zwischen 300 und 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt (Tiefensee und Grabka 2017). Die jährlichen Volumina entsprechen damit rund 10 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Die reichsten 10 Prozent der Gesellschaft erhalten die Hälfte des Erb- und Schenkungsvolumen, während die ärmere Hälfte keine nennenswerten Vermögenstransfers bekommt (Barsel et al. 2021). Mittlerweile wurde in Deutschland mehr als die Hälfte des Vermögens nicht erwirtschaftet, sondern im Wege von Erbschaft und Schenkung erworben – Tendenz steigend (Alvaredo et al. 2017). Deutschland entwickelt sich somit zunehmend von einer Leistungs- zu einer Erbesgesellschaft.

Grundsätzlich sind Steuern auf Erbvermögen ein geeignetes Instrument diesem Trend entgegenzuwirken und Vermögensungleichheit zu verringern (OECD 2021). Die Bayerische Verfassung sieht den Zweck der Erbschaftsteuer in der Reduktion der Kapitalakkumulation: "Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern." (Art. 123 BV.).

Die derzeitige Ausgestaltung der Steuer verschenkt jedoch ihr Umverteilungspotenzial. Die Einnahmen aus der Steuer lagen im Jahr 2023 bei lediglich 9,3 Milliarden Euro. Neben dem niedrigen Steueraufkommen wird die Umverteilungswirkung durch die Regressivität der Steuer geschwächt. Zwar sind die Steuersätze grundsätzlich progressiv ausgestaltet, jedoch werden große Vermögen effektiv niedriger besteuert als kleinere Übertragungen oberhalb der persönlichen Freibeträge. So betragen die durchschnittlichen Steuersätze für die größten Übertragungen – oberhalb von 20 Millionen Euro – im Jahr 2023 schätzungsweise 4,5 Prozent, während kleinere steuerpflichtige Vermögen im Schnitt mit rund 9 Prozent besteuert wurden (Jirmann 2024).

Grund dafür sind umfangreiche Ausnahmen und Vergünstigungen für Unternehmensübertragungen. Von diesen profitieren vor allem Superreiche. Denn bei ihnen konzentrieren sich die Unternehmensvermögen. Eine Sonderauswertung der Steuerstatistik der Jahre 2009-2020 zeigt, dass ein erheblicher Anteil der steuerfreigestellten Vermögen nur wenigen Begünstigten zugutekommt. So erhielten 3.236 Personen (0,16 Prozent aller Steuerfälle) mit den größten Erwerben (mindestens 20 Millionen Euro) etwa 64 Prozent des gesamten begünstigten, weitergereichten Vermögens von über 260 Milliarden Euro.

Viele Länder gewähren bei der Besteuerung von Unternehmensweitergaben gewisse Vorzugsbehandlung, wie etwa Bewertungsabschläge, Steuerstundungen oder Befreiungen, allerdings gehen diese in wenigen Ländern so weit wie in Deutschland (OECD 2021). Auch die persönlichen Freibeträge gehören zu den großzügigsten innerhalb der OECD (OECD 2023: 65).

Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen in Deutschland sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte nicht zu rechtfertigen. Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer kann nicht nachgewiesen werden (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012:11; Grossmann und Strulik 2010) Ganz im Gegenteil führen die Privilegien zu wirtschaftlichen Verzerrungen sowie Lock-in-Effekten bei Investitionen, Beschäftigung, Management und Governance (Thiemann et al. 2021). Im Jahr 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die Ausnahmen zum wiederholten Male für verfassungswidrig erklärt (Urteil des Ersten Senats vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 -, Rn.1-7). Mit der letzten Erbschaftsteuerreform zum 1. Juli 2016 wurde daraufhin zwar zunächst eine Obergrenze für die Steuerbefreiung von Erbschaften und Schenkungen auf Vermögen von über 26 Millionen bzw. 90 Millionen Euro festgelegt, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen, dass die Erben solcher Großvermögen einen Steuererlass erhalten können (Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG). Statt vollständiger Steuerbefreiung ist nun also ein vollständiger Erlass möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Groß-Erben „bedürftig“ sind. Erben und Beschenkte gelten nach dem neuen Gesetz dann als „bedürftig“ und werden verschont, wenn sie kein weiteres Vermögen (sog. verfügbares Vermögen) zur Zahlung der Steuer haben. Verfügen sie über weiteres Privatvermögen, müssen sie davon lediglich die Hälfte aufwenden, um die Steuerschuld zu begleichen – das übrige Vermögen wird verschont. Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen sind demzufolge nach wie vor in unbegrenzter Höhe möglich. Zudem kann durch gezielte Gestaltung der Steuererlass (siehe dazu Anhang, S. 9). Das Bundesverfassungsgericht prüft aktuell erneut die Steuerausnahmen für Unternehmenserben. Hintergrund ist eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob die weitreichenden Steuerprivilegien mit dem Grundgesetz vereinbar sind (1 BvR 804/22).

2. Umfassende Erbschaftsteuerreform

2.1. Ziele einer Reform

Derzeit werden in Deutschland jährlich zwischen 300 und 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt (Tiefensee und Grabka 2017). Im Jahr 2022 wurden 11,4 Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer festgesetzt. Die (kassenmäßigen) Einnahmen aus der Steuer beliefen sich im selben Jahr allerdings nur auf 9,2 Milliarden Euro.¹ Von den Finanzämtern veranlagt wurde im Jahr 2022 knapp 101 Milliarden Euro steuerpflichtiges Vermögen. Grund dafür, dass fast zwei Drittel des gesamten Transfervolumens nicht erfasst werden, sind zunächst die hohen persönlichen Freibeträge zwischen engen Verwandten, die sich alle 10 Jahre erneuern (500.000 Euro bei

¹ Grund für die hohe Differenz zwischen kassenmäßigen Einnahmen und festgesetzten Steuern, sind die nachträglichen Steuererlasse aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung.

Ehepartnern/Lebenspartnern und 400.000 Euro bei Kindern).² Diese gehören im OECD-Vergleich zu den großzügigsten (OECD 2023, 63). Denn es werden nur Erwerbe vom Finanzamt und damit in der Statistik erfasst, die die persönlichen Freibeträge übersteigen. Zudem werden auch nicht alle Vermögensübertragungen oberhalb des Freibetrags dem Finanzamt gemeldet. Wiederum wird von dem veranlagten Vermögen ein erheblicher Anteil aufgrund der Ausnahmen für Unternehmensübergänge von der Steuer befreit (§13a-c ErbStG). Im Jahr 2021 betraf das laut aktueller Erbschaftsteuerstatistik 37 Milliarden Euro Unternehmensvermögen. Im Jahr 2022 lag das steuerlich befreite Unternehmensvermögen bei rund 18 Milliarden Euro. Die Steuererlasse durch die Verschonungsbedarfsprüfung sind dabei noch nicht berücksichtigt (Jirmann 2022). Der aktuelle Subventionsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2021, schätzt das Volumen der Ausnahmen für Unternehmensübergänge für 2021 auf 5,4 Milliarden Euro. Allerdings ist die Grundlage der Schätzung die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019³. Im Jahr 2019 lagen die steuerfreien Unternehmensübertragungen aber nur bei 23,1 Milliarden Euro, während sie sich im Jahr 2021 auf 37 Milliarden Euro nahezu verdoppelten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Subventionsvolumen für 2021 die Schätzungen des Berichtes etwa um das Doppelte überstiegen und somit bei rund 10 Milliarden lagen. Im Jahr 2022 haben die steuerfreien Übertragungen zunächst wieder deutlich abgenommen. Bleibt das übertragene Unternehmensvolumen auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2021 und 2022, könnten bei einem Wegfall sämtlicher Vergünstigungen für Unternehmensvermögen und einem Steuersatz von 25 Prozent die aktuellen Steuereinnahmen um rund 6-7 Milliarden Euro erhöhen. Bei steigenden Unternehmenswerten steigen die entsprechend die Steuermehreinnahmen.

Ziel der Reform sollte im Ergebnis vor allem eine effektiv progressive Erbschaftsteuer sein und damit die Erhöhung der Umverteilungswirkungen durch die Besteuerung. Dazu müssen die weitreichenden Steuerprivilegien für Unternehmensübergänge weitestgehend beseitigt werden. Die Mehreinnahmen könnten etwa dazu genutzt werden, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten (vgl. dazu Thiemann et al. 2021), Kosten der Transformation zur Dekarbonisierung/des sozial-ökologischen Umbaus oder der Stärkung des Sozialstaats zu finanzieren. Zudem könnten die höheren Steuereinnahmen für die Anhebung der persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer genutzt werden. Eine Anhebung der derzeit (bundesweit) geltenden Freibeträge um 25 Prozent würde aktuell etwa zu Mindereinnahmen von etwa 0,6 Milliarden Euro führen. Bei einer Anhebung um 50 Prozent lägen sie etwa doppelt so hoch (Schätzung Stefan Bach auf Grundlage der Erbschaftsteuerstatistik 2021). Die Mindereinnahmen würden dann allerdings vor allem die „armen Reichen“ entlasten.

2.2. Eckpunkte

Die Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen hinsichtlich der Bewertung, der Steuerbefreiungen sowie Erlassmöglichkeit durch die Verschonungsbedarfsprüfung führen zu zu sehr niedrigen effektiven Steuersätzen und machen das System komplex,

² Ein Paar kann beispielsweise alle 10 Jahre 1,6 Millionen Euro steuerfrei an zwei Kinder übertragen.

³ Gemäß persönlicher Korrespondenz mit dem Bundesfinanzministerium.

ineffizient und regressiv. Die Vergünstigungen sollten weitestgehend entfallen und durch langfristige Finanzierungshilfen ersetzt werden. Viele komplexe Gestaltungen werden damit weitgehend obsolet. Statt der persönlichen Freibeträge und verschiedenen Steuerklassen sollte ein sog. Lebensfreibetrag gelten. Ggf. könnte dieser durch einen gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen ergänzt werden.

2.2.1. Lebensfreibetrag 1 Million Euro

Jeder Bürger bekommt einen persönlichen Lebensfreibetrag von insgesamt 1 Million Euro. Dieser Freibetrag umfasst alle lebenslang erhaltenen Schenkungen und Erbschaften. Der Lebensfreibetrag gliedert sich dabei auf in zwei Steuerklassen, die dem in Deutschland stark ausgeprägten Familienprinzip Rechnung tragen. Zum einen in einen Freibetrag von 900.000 Euro für nahe Angehörige (entsprechend aktueller Steuerklasse 1). Und zudem ein Freibetrag von 100.000 Euro für übrige Erblasser und Schenker. Alle bestehenden Freibetrags-Regelungen werden im Gegenzug abgeschafft. Die Erfassung sämtlicher Vermögensübertragungen erfolgt geknüpft an die lebenslanggeltende und durch das Bundeszentralamt für Steuern zugewiesene Steueridentifikationsnummer. Die Meldung erhaltener Schenkungen und Erbschaften oberhalb eines festgelegten jährlichen Grenzwertes (Bagatellgrenze) erfolgt jährlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Erst wenn der Freibetrag überschritten ist, wird eine Steuer auf den überschreitenden Betrag fällig. Nach Überschreitung des Lebensfreibetrags werden auf alle künftigen Erwerbe keine Freibeträge mehr gewährt.

Zusätzlich zum Lebensfreibetrag sollte die Steuerbefreiung für das Familienheim bestehen bleiben. Da der Lebensfreibetrag bereits ausgeschöpft sein könnte, wenn es zur Erbschaft des selbstbewohnten Familienheims kommt bzw. durch die sehr hohen Immobilienpreise der Freibetrag in einigen Lagen schnell erreicht wäre, könnte die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für eine Steuerzahlung auf das geerbte selbstgenutzte Familienheim gering sein und Verwerfungen wären denkbar. Die Steuerfreistellung des Familienheims zusätzlich zum Lebensfreibetrag von 1 Million Euro könnte in einigen Fällen einen umfangreichen steuerfreien Zugewinn bedeuten. Zugleich sollte im Falle einer Freistellung des geerbten Familienheims die Nutzungsfrist von 10 Jahren etwa auf 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Falls das steuerfrei geerbte Objekt innerhalb dieses Zeitraums veräußert oder fremdvermietet wird, wird anteilig Erbschafts- oder Schenkungsteuer fällig.

2.2.2. Gesonderter Freibetrag Unternehmensvermögen

Verschonungsregeln als sachliche Begünstigung von Unternehmensvermögen sind aus ökonomischer und rechtlicher Sicht problematisch (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2012). Die Akzeptanz den Wegfall der Begünstigungen könnte allerdings deutlich steigen, wenn ein gesonderter Freibetrag für Unternehmensvermögen gewährt wird. Für begünstigtes Unternehmensvermögen könnte ein gesonderter moderater persönlicher Freibetrag gewährt werden. Denkbar wäre ein Freibetrag bis zu einem steuerpflichtigen Erwerb von 1-3 Millionen Euro. Erhält der Erwerber begünstigtes Vermögen unterhalb des Freibetrags würde keine Steuer anfallen.

Der gesonderte Freibetrag sollte ebenfalls ein (einmaliger) Lebensfreibetrag sein, der zusätzlich zum Lebensfreibetrag privates bzw. für nichtbegünstigtes Unternehmensvermögen gilt. Es ist dann allerdings weiterhin eine Abgrenzung zwischen begünstigtem und sonstigem „schädlichem“ Vermögen erforderlich.

Grundlage für das begünstigte Unternehmensvermögen könnten die aktuell geltenden Regelungen sein § 13b Abs. 1 ErbStG (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen (Einzelbetriebe, Teilbetriebe, Anteile an Personengesellschaften), Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent). Allerdings wäre darüber hinaus weiterhin eine Abgrenzung des schädlichen Verwaltungsvermögens sowie des begünstigungsfähigen Unternehmensvermögens unabdingbar (§13b Abs. 2 und 4 ErbStG). Unterbleibt die Unterscheidung wären Gestaltungsmodelle, die es bereits vor der letzten Reform 2016 gab, möglich, wie etwa die „Cash-GmbH“. Diese Gestaltungsmöglichkeit, bei der (privates) Geldvermögen z. B. auf eine neu gegründete GmbH übertragen wurde und damit die Befreiungsvorschriften für Betriebsvermögen zu den Anwendungen kamen, hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im Jahr 2014 kritisiert. Auch bei einem „kleinen“ Freibetrag wären die Unterscheidung in begünstigtes und schädliches Verwaltungsvermögen noch für zahlreiche Übertragungsfälle durchzuführen. So zeigt eine Sonderauswertung der Steuerstatistik der Jahre 2009-2020, dass zwar 64 Prozent des durch die Unternehmensprivilegien steuerbefreiten Volumens auf Transfers mit einem Volumen von über 20 Millionen Euro entfielen. Jedoch machten diese Fälle nur 1 Prozent der gesamten Übertragungsfälle aus, in denen begünstigtes Unternehmensvermögen übertragen wurde (Eigene Berechnung mit Daten aus einer Sonderauswertung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik). Auch bei der als Alternative diskutierten Einführung einer Mindeststeuer, müsste im Übrigen ebenfalls die komplexe und gestaltungsanfällige Unterteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen weitergeführt werden, und zwar unabhängig vom Übertragungsvolumen.

Die Gewährung des gesonderten Freibetrags für Unternehmensvermögen müsste zudem an eine Haltefrist gebunden sein. Bei Verkauf des begünstigten Unternehmensvermögens innerhalb von etwa 7 bis 15 Jahren (Haltefrist) müsste die auf den Freibetrag nicht erhobene Steuer anteilig nachentrichtet werden. Sollten die bisherigen Lohnsummenregelungen als Voraussetzung für den Erhalt der Steuerbefreiung weitergelten, sollten in die Lohnsummenregelung zudem Zeitarbeitskräfte mit einbezogen werden, um aktuell bestehende Gestaltungsmöglichkeiten einzudämmen.

2.2.3. Bewertung des Vermögens

Alle Vermögensgegenstände werden einheitlich zu Markt- bzw. Verkehrswerten bewertet. Ein Bewertungsabschlag für Familienunternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen könnte beibehalten werden. Allerdings muss dazu die aktuelle Regelung (§ 13a Abs. 9 ErbStG) nachgebessert werden (Siehe 2.5.)

2.2.4. Progressive Steuersätze

Für den Wert der Erbschaften und Schenkungen, die den persönlichen Lebensfreibetrag von 1 Million Euro bzw. den gesonderten Freibetrag für Unternehmensvermögen übersteigen, sollte entsprechend der Werte der Erwerbe, aber unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder vom Vermögensgegenstand ein progressiver Stufentarif gelten.

Ein häufig diskutiertes flat-tax-Modell mit einer breiten Bemessungsgrundlage und einem relativ niedrigen Steuersatz für alle Vermögen, würde hohe Transfers nur moderat belasten und damit die Umverteilungswirkung bei sehr hohen Vermögen wiederum verfehlen. Tatsächlich sind die Vermögenszuwächse stark von der Größe der Vermögen abhängig. Das Vermögen der Milliardäre wuchs weltweit zwischen 1987 und 2013 nach Steuern im Durchschnitt um real 6,8 Prozent, während das Wachstum durchschnittlicher Vermögen bei 2,1 Prozent lag (Piketty 2013). Zudem wären die Steuermehreinnahmen gering. Modellrechnungen zeigen, dass bei den aktuell geltenden Freibeträgen und dem Wegfall der Unternehmensprivilegien eine flat tax von 15 Prozent etwa Mehreinnahmen von 4 - 6,5 Milliarden Euro einbringen könnte. Eine flat tax von 10 Prozent würde etwa 550 Millionen – 2,3 Milliarden Euro einbringen könnte (Thiemann et al. 2021).

Die (progressiven) Steuersätze könnten etwa wie folgt aussehen⁴:

- Steuerpflichtige Erwerbe bis 500.000 Euro oberhalb des Lebensfreibetrags: 15 Prozent
- Steuerpflichtige Erwerbe von 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro oberhalb des Lebensfreibetrags: 20 Prozent
- Steuerpflichtige Erwerbe oberhalb des Lebensfreibetrags von 1.500.000 Euro: 25 Prozent

2.2.5. Finanzierungshilfen

a) Verrentung und Stundung

Sollten Erbschaftsteuerzahlungen nicht aus dem vorhandenen Privatvermögen beglichen werden können und in der Folge bei Unternehmen Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme auslösen, können diese durch erweiterte Stundungs- oder Verrentungsregelungen vermieden werden. Die Kontinuität von Betrieben bzw. die Liquiditätssicherung wird durch eine Verteilung der Belastung über längere Zeiträume sichergestellt. Daher sollte die Erbschaftsteuerschuld ohne besondere Voraussetzungen gestundet und über lange Zeiträume verteilt oder verrentet werden können, damit die Steuerpflichtigen sie aus den laufenden Erträgen abzahlen können. Dies geschieht derzeit bereits bei der „Erbsatzsteuer“ auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann (§ 24 ErbStG). Die Möglichkeit der Streckung sollte nicht etwa an einen Nachweis der Notwendigkeit zum Erhalt des Unternehmens geknüpft

⁴ Zu den Auswirkungen auf die Steuereinnahmen liegen noch keine Berechnungen vor.

werden. Stattdessen sollten reine Mitnahmeeffekte durch eine Verzinsung eingeschränkt werden. Der dabei aktuell bei der Erbersatzsteuer anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent könnte an das (derzeit deutlich niedrigere) Zinsniveau für sichere Anlagen gekoppelt werden. Die Nichtanpassung des Zinssatzes wäre allerdings zu vertreten, da die Rendite von Unternehmensvermögen regelmäßig höher ist als die von risikolosen Anlagen. Bei einem Unternehmensverkauf sollte die verbleibende Erbschaftsteuer allerdings sofort fällig werden. Der vorgeschlagene maximale Erbschaftsteuersatz auf Unternehmensübertragungen von 25 Prozent bedeutet über 20 Jahre verteilt eine jährliche Belastung von 1,25 Prozent des Vermögens. Bezogen auf eine Rendite beziehungsweise Kapitalkosten des Unternehmens nach Unternehmenssteuern von beispielsweise 5,5 Prozent bedeutet das eine laufende Belastung des Ertrags von 22,7 Prozent (ohne Verzinsung).

Die Stundungen als Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Staat könnten sich als nachteilig für den Erben und dessen Unternehmen erweisen, da hierdurch der Kreditspielraum für zukünftige Kredite eingeschränkt werden könnte oder gegebenenfalls höhere Zinsen verlangt werden. Die Möglichkeit einer sinkenden Kreditwürdigkeit würde entfallen, wenn die existierenden Kredite an Banken dinglich gesichert sind oder anderweitig Vorrang erhalten vor den gestundeten Steuerbeträgen.

b) Staat als stiller Teilhaber

Für den Fall, dass eine Steuerschuld die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen zu stark belastet beziehungsweise darin weiterhin eine Gefahr für den Bestand von Familienunternehmen gesehen wird, könnte die Möglichkeit einer stillen Beteiligung des Staates geschaffen werden (Vergleiche hierzu Bach, 2022). Der Fiskus würde zum Teilhaber, zu den gleichen Bedingungen wie die übrigen Gesellschafter, einschließlich der bei vielen Familienunternehmen üblichen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen. Um politikökonomischen Risiken und Vorbehalten zu begegnen, sollten diese Beteiligungen von einem Staatsfonds oder einer ähnlichen Institution verwaltet werden, die eine gewisse institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießt, etwa der Deutschen Bundesbank. Bei der Unternehmenskontrolle sollte sich die Institution zurückhalten und diese so weit wie möglich den bestehenden Teilhabern überlassen (vgl. hierzu Bach 2022).

3. Kurzfristige Anpassungen zur Reduzierung des Verschonungsvolumens

3.1. Abschaffung der 100-Prozent-Optionsverschöpfung (§13a Abs. 10 ErbStG)

Nach Abschaffung der Optionsverschöpfung, würde die Regelverschöpfung von 85 Prozent nach §13a Abs. 1 ErbStG verbleiben. Im Gegenzug könnte die Möglichkeit der Steuerstundung auch auf Schenkungen erweitert werden (§28 Abs. 1 ErbStG).

3.2. Abschaffung der Verschonungsbedarfsprüfung

Auf Erwerbe oberhalb von 90 Millionen Euro darf aktuell die Regel- und Optionsverschonung (85 Prozent bzw. 100 Prozent-Befreiung) nicht mehr angewendet werden und bereits für Erwerbe ab 26 Millionen Euro nur noch teilweise (Abschmelzmodell). Stattdessen kann ab einem Erwerb oberhalb von 26 Millionen Euro der Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) gestellt werden und die Steuer bis zu 100 Prozent erlassen werden. Die Verschonungsbedarfsprüfung gilt als verfassungsrechtlich höchst fragwürdig und könnte gänzlich gestrichen werden und durch Finanzierungshilfen ersetzt werden (siehe 2.2.5.). Für Erwerbe zwischen 26 und 90 Millionen Euro könnte weiterhin das Abschmelzmodell nach § 13c Abs. 1 ErbStG gelten. Dadurch wäre ein stufenweises Auslaufen der Befreiung sichergestellt.

Die Abschaffung der 100-Prozent-Verschonung und die Abschaffung der Verschonungsbedarfsprüfung könnte als kurzfristige Maßnahme auch kombiniert erfolgen.

3.3. Keine pauschale Klassifizierung von 300 Wohneinheiten als steuerlich begünstigtes Wohnungsunternehmen

Mietimmobilien zählen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen und sind damit von den Verschonungsregelungen des §§ 13a–b, 28a ErbStG ausgenommen. Anderes gilt für Wohnungsunternehmen. Diese können den Vergünstigungsregelungen profitieren. Für das Vorliegen eines Wohnungsunternehmens müssen grundsätzlich verschiedene qualitative Kriterien erfüllt sein (etwa das Anbieten der Dienstleistung/der Produkte einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber). Die Finanzverwaltung geht jedoch pauschal beim Übergang von mindestens 300 Wohnungen davon aus, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt und damit die Ausnahmeregelungen für Unternehmensübergänge Anwendung finden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2017 (Az. II R 44/15) dieser Auffassung widersprochen. Der BFH fordert für die Begünstigung von vermieteten Wohnungen bei Wohnungsunternehmen eine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne des §15 EStG. Die Finanzverwaltung reagierte jedoch auf das Urteil im Jahr 2018 aber mit einem Nichtanwendungserlass (Oberste Finanzbehörden der Länder v. 23.04.2018 - S 3821 BStBl 2018 I S. 692) und schrieb die Regelung in der Erbschaftsteuerrichtlinie von 2019 fest (R E 13b.17). Diese steuerpolitisch und verfassungspolitisch höchst problematische Richtlinie sollte gestrichen werden und stattdessen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gefolgt werden.

3.3. Keine Pauschale Vergünstigung für vermietete Immobilien

Bei zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien wird aktuell ein erbschaftsteuerrechtlicher pauschaler Bewertungsabschlag von 10 Prozent gewährt (§ 13d ErbStG). Diese Begünstigung widerspricht dem Grundsatz einer einheitlichen Besteuerung aller Vermögenswerte. Das Ziel der Regelung, eine Liquiditätsbelastung durch zu vermeiden, kann durch Stundungs- bzw. Verrentungsregelungen gleichermaßen erreicht werden.

3.5. Bewertungsabschlag Familienunternehmen

Der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Bewertungsabschlag von bis zu 30 Prozent auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen sollte nachgebessert werden (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Denn einerseits ist dieser Abschlag sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen vorhanden und können potenziell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder das Unternehmen verkaufen. Daher sollten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Bewertungsabschlag bereits zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen. Alternativ könnten in diesen Fällen die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einbezogen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen (vgl. hierzu Bach 2022).

3.6. Erbersatzsteuer bei (privatnützigen) Familienstiftungen

Ist der Empfänger einer Erbschaft oder Schenkung eine privatnützige Stiftung, unterliegt der Erwerb grundsätzlich der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer. Zudem fällt bei privatnützigen Stiftungen alle 30 Jahre eine sogenannte Erbersatzsteuer an. Allerdings gelten in beiden Fällen die gleichen steuerlichen Ausnahmen für Unternehmensübertragungen wie für die übrigen Erwerber (§§ 13a–b, 28a ErbStG). Ein Steuererlass nach § 28a ErbStG wird bei der Verschonungsbedarfsprüfung so weit gewährt, wie der Erwerber (hier die Stiftung) kein sog. verfügbares Vermögen für die Steuerschuld einzusetzen hat. Verfügbares Vermögen, das zur Deckung der Steuerschuld herangezogen werden kann, ist nur der mitübertragene oder in der Stiftung vorhandene Barbetrag für Verwaltungskosten (allerdings nur zu 50 Prozent). Dass der Stifter oder andere Destinatäre über hohes Privatvermögen verfügen, ist unerheblich. § 28a ErbStG enthält, aufgrund der erwerberbezogenen Betrachtung, keine Regelung zum Durchgriff auf das Vermögen der Destinatäre. Sollte die Verschonungsbedarfsprüfung nicht im gesamten entfallen, so sollte das Vermögen der Stifterin sowie Destinatäre in die Verschonungsbedarfsprüfung mit einbezogen werden.

Anhang: Gestaltungsmöglichkeiten im aktuellen Erbschaftsteuerrecht

1. Im Zusammenhang mit der Verschonungsbedarfsprüfung (§28a ErbStG):

Den Steuererlass nach § 28a ErbStG für Größterwerbe von Unternehmensvermögen ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung besonders problematisch. Dies insbesondere deshalb, weil § 28a ErbStG keine betragsmäßige Höchstgrenze für die begünstigten Erwerbe vorsieht. Zudem kann durch gezielte Gestaltung modellhaft die größenunabhängige Vollverschonung bzw. der Steuererlass erreicht werden, wie die unten angeführten Fallbeispiele zeigen.

Übertragung auf eine „vermögensarme“ privatnützige Stiftung

Bei der Vermögensübertragung auf eine privatnützige Familienstiftung wird, unter Beantragung des Steuererlasses gemäß § 28a ErbStG, die von einer natürlichen Person („Stifterin“) gehaltene Unternehmensbeteiligung auf eine von der Stifterin neugegründete inländische Familienstiftung (und damit vermögensarme) übertragen. Darüber hinaus erhält die Stiftung als weitere Erstaussstattung einen geringen Barbetrag für die Verwaltungskosten. Begünstigte der Stiftungen („Destinatäre“) werden jeweils die Stifterin selbst sowie etwa ihre Kinder. Ein Steuererlass nach § 28a ErbStG wird bei der Verschonungsbedarfsprüfung so weit gewährt, wie der Erwerber (hier die Stiftung) kein sog. verfügbares Vermögen für die Steuerschuld einzusetzen hat. Die übertragene Gesellschaftsbeteiligung als solche ist begünstigtes Vermögen, d.h. insoweit liegt kein verfügbares Vermögen vor. Verfügbares Vermögen, das zur Deckung der Steuerschuld herangezogen werden kann, ist nur der mitübertragene Barbetrag für Verwaltungskosten (allerdings auch nur zu 50 Prozent). Dass die Stifterin oder andere Destinatäre über hohes Privatvermögen verfügen, ist unerheblich., dieses muss nicht zur Begleichung der Steuerschuld eingesetzt werden. § 28a ErbStG enthält, aufgrund der erwerberbezogenen Betrachtung, keine Regelung zum Durchgriff auf das Vermögen der Destinatäre.

Übertragung auf „verarmten“ Erwerber und Umschichtung verfügbares Vermögen

In diesem Fall werden Größterwerbe in Form von Gesellschaftsbeteiligungen unter Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung an („verarmte“) Kinder sowie andere „verarmte“ Erwerber übertragen. Vor der Übertragung wird das verfügbare Privatvermögen der Kinder bzw. der Erwerber durch den Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen in begünstigtes Vermögen umgeschichtet, so dass sie zum Steuerstichtag über kein verfügbares Vermögen verfügen, das zur Tilgung der Steuerschuld nach § 28a Abs. 2 ErbStG herangezogen wird. Die Prüfung, ob verfügbares Vermögen existiert, beschränkt sich auf den Steuerentstehungszeitpunkt – unabhängig davon ob vor oder nach der Übertragung Vermögen umgeschichtet wurde. Lediglich das durch Erbschaft oder Schenkung hinzuerworbene Vermögen wird einbezogen bzw. ggf. herangezogen. Wandelt der Erwerber nach der Übertragung das vor dem Steuerentstehungszeitpunkt umgeschichtete Vermögen wieder in begünstigtes Vermögen

zurück, verkauft also etwa die Anteile wieder, wird der Verkaufserlös nicht in die Betrachtung einbezogen, ob verfügbares Vermögen vorliegt.

Doppelte Familienstiftung zur Umgehung der Erbersatzsteuer

Privatnützige Stiftungen unterliegen alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer. Auch für Stiftungen gelten die steuerlichen Ausnahmen für Unternehmensübertragungen des §13a und § 28a ErbStG. Die Erbersatzsteuer lässt sich durch Inanspruchnahme dieser umgehen, indem man kurz vor Ablauf der Frist eigentlich steuerpflichtiges Vermögen mit steuerbefreitem Vermögen aus einer zweiten Stiftung tauscht.

Zunächst sind hierbei zeitversetzt zwei Familienstiftungen zu errichten. Die erste Stiftung enthält die Gesellschaftsanteile. Etwa zehn Jahre später folgt dann die Errichtung der zweiten Familienstiftung. In diese werden die nicht begünstigten Vermögensgegenstände eingebracht. Die Veranlagung zur Erbersatzsteuer der erstgegründeten „verarmten“ Stiftung kann unter Verweis auf die §§ 13a und 13b oder 28a ErbStG steuerfrei oder zumindest steuerlich begünstigt erfolgen. Nach 7 weiteren Jahren, also nach Ablauf der schädlichen Behaltensfristen und noch bevor in der zweiten Stiftung die Erbersatzsteuer anfällt, wird der Austausch der Vermögen der beiden Familienstiftungen vorgenommen. Die bereits veranlagte, erste Familienstiftung erhält nun das nichtbegünstigte Vermögen. Wenn nach weiteren 3 Jahren die Erbersatzsteuer für die zweite Familienstiftung anfällt, enthält sie das begünstigte Vermögen und die Erbersatzsteuerbefreiung erfolgt erneut. Der Tausch wird nach 7 Jahren erneut vorgenommen.

2. Weitere Lücken bzw. Gestaltungsmöglichkeiten

·Überkreuz vererben und Unterschreitung der 26 Millionen Euro-Grenze

Ein Erwerb, der die 26 Mio.-Euro Schwelle überschreitet, setzt voraus, dass der Erwerb vom selben Erblasser bzw. Schenker herrührt. Erwirbt der Erwerber aber beispielsweise zeitgleich von zwei Schenkern begünstigtes Vermögen über je 26 Mio. Euro, ist die Schwelle nicht überschritten – unabhängig davon, ob es sich um Anteile am selben Unternehmen handelt. Entsprechend werden nach § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13c Abs. 2 Satz 2 ErbStG auch nur spätere Vorerwerbe von derselben Person zusammengerechnet. Konkretes Gestaltungsbeispiel, um bei der Options- oder Regelverschonung zu bleiben: Die Muster GmbH verfügt über ein begünstigtes Vermögen von 200 Mio. Euro. Die etwa gleich alten Geschwister A und B sind mit je 50 Prozent beteiligt und wollen das Unternehmen in absehbarer Zeit auf ihre je beiden nachfolgewilligen Kinder übertragen. Jedes der vier Kinder würde in Summe also begünstigtes Vermögen von 50 Mio. Euro erwerben. Damit liegt die Überlegung nahe, dass A und B ihre Beteiligung jeweils nicht nur den eigenen Kindern schenken, sondern ggf. zeitlich versetzt jeweils allen vier Kindern. Alle vier Kinder würden also von A und B ggf. zeitlich versetzt jeweils einen Wert von 25 Mio. Euro erwerben. Denkbar sind nahezu beliebige Varianten, wie etwa die sofortige Schenkung von je 12,5 Prozent im jeweiligen Stamm kombiniert mit „Überkreuzvererbung“ der je verbliebenen 12,5 Prozent.

Kettenschenkung und Unterschreitung der 26 Millionen Euro-Grenze

Wenn das begünstigte Vermögen die 26- Mio.-Euro-Grenze voraussichtlich überschreiten wird kann sie Grenze mittels Kettenschenkung eingehalten werden. Sie bedient sich des Umstandes, dass der Grenzwert nur für ein konkretes Schenker-Erwerber-Paar gilt. Die Kettenschenkung zielt deswegen darauf ab, einen oder mehrere Intermediäre in den Übertragungsvorgang einzubinden: Der Intermediär erhält dann zunächst einen Teil des Vermögens, gibt ihn danach aber an den gewünschten Unternehmensnachfolger weiter; es kommt dabei zur Vervielfachung der Grenze. Dabei gilt lediglich, dass der Intermediär nicht zur Weiterreichung verpflichtet sein darf. Zudem sollte er eine Schamfrist von ein bis drei Jahren vor der Weitergabe abwarten und die in der Wartezeit aus dem Unternehmen erzielten Gewinne für sich verwenden.

Family-Office mit Banklizenz für erbschaftsteuerfreies Verwaltungsvermögen

Die Vermögensverwaltung vieler vermögender Familien erfolgt in sog. Family Offices. Hält ein solches Family Office eine eigene Banklizenz, also eine Berechtigung auch Bankgeschäfte für dritte zu tätigen, bietet das im Erb- und Schenkungsfall Vorteile. Grundsätzlich zählt das liquide Vermögen gem. § 13b ErbStG zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen. Liquide Mittel, die hingegen in einer Bank oder einem Finanzdienstleister stecken, gelten als Betriebsvermögen und sind damit begünstigt. Die Anforderungen, eine Lizenz für eine Vollbank oder einen Finanzdienstleister zu erhalten, sind allerdings recht hoch (geeignetes Personal, bestimmte Risikomanagementstrukturen Vermögen für dritte verwalten), sodass sich dieses Modell erst ab Vermögen von 50 bis 100 Millionen Euro rechnet.

Umwandeln von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen

Nach § 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG zählen typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände im Betriebsvermögen (etwa Kunst, Oldtimer, Yachten) nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn deren entgeltliche Nutzungsüberlassung den Hauptzweck des Betriebs bildet. Ein im Privatvermögen befindlicher Gegenstand lässt sich mithilfe der Verschonungsregeln erbschaftsteuerfrei übertragen, wenn dieser vor dem Stichtag der Übertragung in das Betriebsvermögen eines den entsprechenden Hauptzweck erfüllenden Betriebes eingelegt und zum Objekt eines Mietvertrags gemacht wird. Aufgrund des Stichtagsprinzips kann der Vertrag nach durchgeführter Übertragung wieder gekündigt und weiterverschenkt werden.

Autorin: Julia Jirmann

Der Text wurde erstellt auf Grundlage von Diskussionen der Arbeitsgruppe Vermögen & Erbschaft des Netzwerk Steuergerechtigkeit. Verantwortlich ist die Autorin.

Literatur

Alvaredo, Facundo, Bertrand Garbinti, Thomas Piketty (2017): [On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010](#).

Baarck, Julia, Mathias Dolls, Kai Unzicker, Lisa Windsteiger (2022): [Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland](#), Bertelsmann Stiftung.

Bach, Stefan (2016): [Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden?](#) DIW Berlin Discussion Papers 1619.

Bach, Stefan (2022): Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen

Barsel, Kira, Heike Eulitz, Uwe Fachinger, Markus M. Grabka (2021): [Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten](#), DIW Wochenbericht 5 / 2021, S. 63-71.

Grossmann, Volker, Holger Strulik (2010): [Should continued family firms face lower taxes than other estates?](#) Journal of Public Economics, 94, 87-101.

Grossmann, Volker (2022): [Vom Mythos der wirtschaftlich schädlichen Erbschaftssteuer](#)

IWF – Internationaler Währungsfonds 2021, [Giving Everyone a Fair Shot](#)

Jirmann, Julia (2023): [Steuererlasse in Milliardenhöhe für Erben von Großvermögen](#)

Jirmann, Julia (2022): [Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen – Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland](#).

OECD (2021): [Inheritance Taxation in OECD Countries. OECD Tax Policy Studies](#).

OECD (2023): [OECD-Wirtschaftsbericht 2023](#).

Thiemann, Andreas, Diana Ognyanova, Edlira Narazani, Balazs Palvolgyi, Athena Kalyva, Alexander Leodolter (2021): [Shifting the Tax Burden away from Labour towards Inheritances and Gifts – Simulation results for Germany](#). JRC Working Papers on Taxation and Structural Reforms No 16/2021.

Schröder, Carsten., Charlotte Bartels, Markus Grabka, Johannes König, (2020): [MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen](#). DIW Wochenbericht Nr. 29/2020, S. 511-521.

Tiefensee, Anita, Markus Grabka (2017): [Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen](#). DIW Wochenbericht 27/2017.

Tisch, Daria, Manuel Schechtel (2023): Replication Data: [Tax Principles, Policy Feedback, and Self-Interest: Cross-National Experimental Evidence on Wealth Tax Preferences](#).

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): [Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer](#).

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013): [Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse](#). Gutachten, 21. Mai 2013.

World Economic Forum (2022): [The Global Risk Report 2022](#).